



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10698**  
Datum: 09.05.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Andreas Scholtyssek  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.05.2012	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zur Kooperation der Führerscheinstelle und der Polizei**

Wenn durch das Verhalten von Personen Zweifel an der Eignung zur Führung eines Kraftfahrzeuges bestehen, kann eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet werden. Durch die 2008 erfolgte 4. Änderungsverordnung der Fahrerlaubnisverordnung ist es möglich, verurteilte Straftäter einer Prüfung ihrer Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges zu unterziehen. In Stuttgart, Düsseldorf oder Münster wird diese Verfahrensweise auch im Umgang mit jugendlichen Straftätern angewandt.

- 1) In wie vielen solcher Fälle wurden Personen bislang durch die Polizei bei der Führerscheinstelle Halle gemeldet.
- 2) In wie vielen Fällen wurde dann eine MPU angeordnet?

gez. Andreas Scholtyssek  
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit und Gesundheit

15.05.2012

**Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zur Kooperation der Führerscheinstelle und der Polizei, in der Sitzung des Stadtrates am 30.05.2012  
Vorlagen-Nr.: V/2012/10698**

Wenn durch das Verhalten von Personen Zweifel an der Eignung zur Führung eines Kraftfahrzeuges bestehen, kann eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) angeordnet werden. Durch die 2008 erfolgte 4. Änderungsverordnung der Fahrerlaubnisverordnung ist es möglich, verurteilte Straftäter einer Prüfung ihrer Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges zu unterziehen. In Stuttgart, Düsseldorf oder Münster wird diese Verfahrensweise auch im Umgang mit jugendlichen Straftätern angewandt.

1. In wie vielen solcher Fälle wurden Personen bislang durch die Polizei bei der Führerscheinstelle Halle gemeldet?
2. In wie vielen Fällen wurde dann eine MPU angeordnet?

**Antwort der Verwaltung:**

Zu 1.

Der Stadt Halle liegen keine derartigen Fälle vor.

Die Polizei übermittelt der Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 2 Abs. 12 des Straßenverkehrsgesetzes z. B. Feststellungen über Trunkenheitsfahrten; Führen eines fahrerlaubnispflichtigen Kfz, ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein; Mitteilungen über Personen, die im Verdacht stehen, gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) verstoßen zu haben; diverse Auffälligkeiten älterer Verkehrsteilnehmer.

Zu 2.

Entfällt.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter